

# Schulanmeldung – weiterführende Schulen ab Klassenstufe 6

**Stempel der Schule**

Albert-Schweitzer-Gymnasium  
Halberstädter Straße 30  
38444 Wolfsburg  
Tel. 05361-873410  
Fax 05361-873425  
Mail: asg@wolfsburg.de

**Wird von der Schule ausgefüllt**

Masernschutz

Bitte füllen Sie den Anmeldebogen in Deutsch aus.

**Personalien des Kindes**

Name	Vorname (Rufname unterstreichen)	Geschlecht

Aufnahme am	in Jahrgangsstufe									
	XXX	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13	

Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland
		<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____

**Konfession**

<input type="checkbox"/> ev.-luth.	<input type="checkbox"/> kath.	<input type="checkbox"/> Islam	<input type="checkbox"/> ohne	<input type="checkbox"/> _____
------------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	-------------------------------	--------------------------------

1. Staatsangehörigkeit	2. Staatsangehörigkeit	3. Staatsangehörigkeit
<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	

**Zuzug aus dem Ausland in den letzten zwei Jahren**

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, in Deutschland seit: _____
-------------------------------	---

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort/ Landkreis

Telefon-Nr. 1	Telefon-Nr. 2

**Angaben zu Notfallkontaktpersonen**

Folgende Personen (z. B. Großeltern, Stiefeltern, weitere Familienangehörige etc.) sollen im Falle meiner/ unserer Nichterreichbarkeit in Notfällen benachrichtigt werden:

Name Vorname Telefon-Nr.	1. Notfallkontaktperson	2. Notfallkontaktperson

**Angaben zur Grundschule**

Einschulungsdatum Grundschule	Abgangsdatum Grundschule

**von Schule**

--

**Wohnt bei**

<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> _____
bei Abweichungen bitte Name, Adresse und Telefon-Nr. angeben			

**Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf**

<b>Gutachterlich</b> <input type="checkbox"/> Nein <b>festgestellt?</b> <input type="checkbox"/> Ja, auf:	Bei Ja: Bitte fügen Sie den entsprechenden Bescheid des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung bei.		
<input type="checkbox"/> Hören	<input type="checkbox"/> Lernen	<input type="checkbox"/> Geistige Entwicklung	<input type="checkbox"/> Sehen
<input type="checkbox"/> Sprache	<input type="checkbox"/> Emotionale & Soziale Entwicklung	<input type="checkbox"/> Körperliche & Motorische Entwicklung	

**Schulbegleitung vorhanden:**

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

**Teilnahme am Religionsunterricht**

<input type="checkbox"/> ev.-luth.	<input type="checkbox"/> kath.	<input type="checkbox"/> konfessionell-kooperativ	<input type="checkbox"/> Werte und Normen	<input type="checkbox"/> _____
------------------------------------	--------------------------------	---	---	--------------------------------

**Familien-/ Herkunftssprache**

<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> italienisch	<input type="checkbox"/> arabisch	<input type="checkbox"/> ukrainisch
<input type="checkbox"/> russisch	<input type="checkbox"/> türkisch	<input type="checkbox"/> spanisch	<input type="checkbox"/> _____
weitere in der Familie gesprochene Sprachen			

**Wiederholungsklasse****Art des Wiederholens****Wiederholte Klasse**

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> freiwillig	<input type="checkbox"/> nicht versetzt	
-----------------------------	-------------------------------	-------------------------------------	---	--

**Anzahl Geschwister an der Schule****Anzahl Geschwisterkinder (freiwillig)****Nummer in Geschwisterreihe (freiwillig)**

--	--	--

**Zweite Fremdsprache/ ab Schuljahr**

--

**Teilnahme am bilingualen Unterricht:**

1. <b>ja:</b> _____	2. <b>nein:</b> _____
---------------------	-----------------------

**Schwimmfähigkeit des Kindes:**

<input type="checkbox"/> Nichtschwimmer	<input type="checkbox"/> Seepferdchen	<input type="checkbox"/> Bronzeabzeichen oder mehr
---	---------------------------------------	--

**Angabe von Allergien**

--

## Personalien der Sorgeberechtigten

	1. Sorgeberechtigte/r	2. Sorgeberechtigte/r
<b>Name, Titel</b>		
<b>Vorname</b>		
<b>Straße, Hausnummer</b>		
<b>Postleitzahl, Ort/Landkreis</b>		
<b>Art der Sorgeberechtigung</b>	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Jugendamt <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Jugendamt <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <input type="checkbox"/> _____
<b>Telefonnummer</b>		
<b>E-Mail</b>		

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

Bei alleinigen Sorgeberechtigten ist ein entsprechender Nachweis (z. B. Negativattest, Gerichtsurteil) vorzulegen, bei Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht benötigt der anmeldende Elternteil das schriftliche Einverständnis des anderen.

### Nachweis über das alleinige elterliche Sorgerecht

Nachweis lag am \_\_\_\_\_ vor  Nachweis lag nicht vor

## Empfangsbestätigungen

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme folgender Unterlagen:

- Schulordnung
- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verbot des Mitbringen von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
- Krankentransportkosten

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r



## Erklärung zur Sorgeberechtigung

### Schülerin/Schüler:

Name der Mutter:	Name des Vaters:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon:
Sorgeberechtigt	Sorgeberechtigt
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.	

### Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin /der Schüler lebt bei

- der Mutter
- dem Vater
- 

---

Unterschrift der Mutter

---

Unterschrift des Vaters

---

## Vollmacht

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt –

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
(Name der Mutter oder des Vaters bei der /dem die Schülerin/der Schüler lebt)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes \_\_\_\_\_  
(Name der Schülerin / des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler nicht lebt

# Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder in eine andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob



Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die **Diagnose** mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, 36 Schulhygieneplan 2017 Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen **Sie uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

#### **Herausgeberin des Merkblatts:**

Stadt Wolfsburg  
Geschäftsbereich Schule  
Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen  
E-Mail: [schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de](mailto:schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de)  
Tel.: 05361/28-1905  
Porschestraße 74  
38440 Wolfsburg

#### **Textquelle:**

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, Schulhygieneplan 2022, aktualisiert: April 2022, Seite 35 f.

**Stand: März 2023**



# **Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte - Schulunfall und Erkrankung**

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

## **Schulunfall**

Bei einem Schulunfall wird je nach Schwere der Verletzung wie folgt vorgegangen:

- Bei **leichten Verletzungen** (z. B. Schürfwunden, kleine Prellungen) erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Erstversorgung durch die Schule. Anschließend wird darüber entschieden, ob eine **weitere Teilnahme am Unterricht** möglich ist **oder eine ärztliche Untersuchung** erforderlich ist.  
Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontakte informiert. Sie werden gebeten, ihr Kind abzuholen und zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus zu bringen.  
Sollten die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontakte nicht erreichbar sein, so wird die Schule den Transport zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus veranlassen. Welcher Transport gewählt wird (z. B. privater PKW, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel oder zu Fuß), ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind hierfür z. B. Schwere der Verletzung, Alter des Kindes und örtliche Verhältnisse. Gegebenenfalls ist die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer/in, geeignete/r Mitschüler/in) notwendig.
- Bei **schweren Verletzungen**, die so schnell wie möglich behandelt werden müssen, werden umgehend der **Krankenwagen** angefordert und die Sorgeberechtigten informiert.

Der Arzt bzw. die Ärztin ist darauf hinzuweisen, dass der **Unfall während des Schulbesuchs** passiert ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unterliegen Schülerinnen und Schüler dem **Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**:

- während des Besuchs von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme am Unterricht der Schule, unmittelbar davor und danach oder
- im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

Das bedeutet, dass bei einem Schulunfall neben der ärztlichen Behandlung auch die damit verbundenen Fahr-/Transportkosten von dem Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover (GUV) getragen werden.

## **Erkrankung**

Bei **plötzlich auftretender Erkrankung, Verschlimmerung einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung** werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontakteperson informiert. Sie werden gebeten ihr Kind abzuholen und ggf. zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus zu bringen.

Sollten die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontakteperson nicht erreichbar sein, so wird die Schule den Transport zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus veranlassen. Welcher Transport gewählt wird (z. B. privater PKW, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel oder zu Fuß), ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind hierfür z. B. Schwere der Verletzung, Alter des Kindes und örtliche Verhältnisse. Gegebenenfalls ist die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer/in, geeignete/r Mitschüler/in) notwendig.

Eine **Übernahme der Fahrkosten durch die Krankenkasse** kommt nur in Betracht, wenn **zwingende medizinische Gründe** für den Transport vorliegen. Dies sind z. B. Rettungsfahrten und Fahrten, bei denen eine fachliche oder technische Betreuung notwendig ist. Die Eigenbeteiligung der Sorgeberechtigten beträgt hier bei 10 % der Fahrkosten (mindestens 5,00 €, höchstens 10,00 €), es sei denn es besteht eine Zuzahlungsbefreiung.

**Fahrten** zur Behandlung zum Arzt bzw. Krankenhaus mit z. B. dem **Taxi oder privaten PKW** werden **nicht** von der Krankenkasse getragen. Da zwingende medizinische Gründe nur ein Mediziner per Verordnung feststellen kann, sind in diesen Fällen die Transportkosten von den Sorgeberechtigten vollständig zu tragen.

Die **ärztliche Versorgung des Kindes** gehört zu den **gesetzlichen Unterhaltspflichten der Eltern** gemäß §§ 1601, 1610 BGB. Das Schulpersonal kann nur im Auftrage der Eltern handeln, wenn die Einverständnis vorliegt.

Sie werden daher gebeten, der Schule dieses Einverständnis zu geben. Reichen Sie bitte den beiliegenden Vordruck ausgefüllt und unterschrieben zurück.

### **Herausgeberin des Merkblatts:**

Stadt Wolfsburg  
Geschäftsbereich Schule  
Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen  
E-Mail: [schulmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de](mailto:schulmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de)  
Tel.: 05361/28-1905  
Porschestraße 74  
38440 Wolfsburg

**Stand: März 2023**



<b>Name, Vorname der bzw. des Sorgeberechtigte/n</b>	
1. Sorgeberechtigte/r	2. Sorgeberechtigte/r
Straße u. Hausnummer, PLZ, Wohnort	
Telefon-Nr.	
<b>Einverständniserklärung</b>	
Hiermit erkläre ich mich bzw. wir uns damit einverstanden, dass mein bzw. unser Kind	
<b>Name, Vorname des Schülers bzw. der Schülerin</b>	<b>Geburtsdatum</b>
<b>Name der Schule</b>	<b>Klasse</b>
bei plötzlich auftretender Erkrankung, Verschlimmerung einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung auf Veranlassung der o. g. Schule zu einer Behandlung mit einem dafür beauftragten Transportfahrzeug befördert wird.	
Die entstehenden Fahrkosten werden von mir bzw. uns getragen.	

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r



# **Merkblatt für Eltern und andere Sorgeberechtigte - Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

**Aus dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 27.10.2021 - 36.3-81  
704/03 Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBI. S. 543, SVBI. S. 458), geändert durch RdErl. v.  
26. 7. 2019 (Nds. MBI. S. 1158, SVBI. S. 518) – VORIS 22410 –**

Es wird untersagt, **Waffen** i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, **auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen**. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingelänge von mehr als zwölf cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf **gleichgestellte Gegenstände** (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gasprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. **Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen** mit einer Geschosseneriegengrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von **Nachbildungen von Waffen**, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

Das **Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler**, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das **Mitbringen und Beisichführen von Munition** jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen **Ausnahmen** zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Runderlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.



Ein Abdruck dieses Runderlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Dieser Runderlass tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.27 außer Kraft.

**Herausgeberin des Merkblatts:**

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich Schule

Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen

E-Mail: [schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de](mailto:schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de)

Tel.: 05361/28-1905

Porschestraße 74

38440 Wolfsburg

**Stand: März 2023**



# **Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

## **Verantwortliche Stelle**

Albert-Schweitzer-Gymnasium, Halberstädter Straße 30, 38444 Wolfsburg,

Tel.-Nr.: 05361-873410, Mail: [asg@wolfsburg.de](mailto:asg@wolfsburg.de)

## **Datenschutzbeauftragter**

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Albert-Schweitzer-Gymnasiums lauten:

Albert-Schweitzer-Gymnasium, Halberstädter Straße 30, 38444 Wolfsburg,

Mail: dsb@wolfsburg.de

## **Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität oder zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht verarbeitet, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Besonders sensible personenbezogene Daten werden gemäß § 31 Abs. 10 NSchG verarbeitet.

## **Übermittlungen personenbezogener Daten**

Wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens wechselt, werden gem. § 31 Abs. 7 NSchG Daten von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht übermittelt.

- Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Von den Zeugnissen wird das letzte Jahreszeugnis an die aufnehmende Schule übermittelt.
- Ferner wird die Information, dass Masernschutz vorliegt, bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.
- Sofern nach dem Schulwechsel ggf. auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der Förderkommission und der letzte Bescheid des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die aufnehmende Schule übermittelt.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule an einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs. 7 S. 2 NSchG.

Die jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten können von der Schule an folgende Empfänger weitergegeben werden:

- bei einem Wohnsitz innerhalb Wolfsburgs an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, welcher wiederum die Daten bei einem Anspruch auf eine Sammel-

- Schülerzeitkarte an die Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG) weitergibt, bzw. bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Träger der Schülerbeförderung der jeweiligen anderen Kommune (z. B. Landkreis Helmstedt, Landkreis Gifhorn) gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 114 NSchG (betrifft Jahrgänge 1 - 10)
- bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, der wiederum die Daten an den Fachbereich Schule einer anderen Kommune zur Abrechnung der Sachkosten für die Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß §§ 104, 105 NSchG weitergibt
  - im Falle einer Schulpflichtverletzung an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, der die Daten ggf. an den Geschäftsbereich Jugend sowie bei Nichtzahlung des festgesetzten Bußgelds an das Amtsgericht gemäß §§ 49a, 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) weitergibt
  - an das Gesundheitsamt gemäß § 20 Abs. 9 S. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), wenn ein Nachweis zum Impfschutz gegen Masern nicht fristgerecht vorgelegt wird und ein Schulausschluss aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht nicht möglich ist
  - an den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/ die Landesunfallkasse Niedersachsen im Falle eines Unfalls einer Schülerin oder eines Schülers während der Schulzeit gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NSchG
  - an die Agentur für Arbeit zum Zweck der Berufsberatung gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 1 NSchG
  - im Falle einer Kindeswohlgefährdung an den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg
  - an die Polizei im Falle einer polizeilichen Ermittlung und Vorlage einer Anzeige gegen eine Schülerin oder einen Schüler zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)
  - im Falle von Problemen bei der Schulverwaltungs-Software SibankPLUS an den Geschäftsbereich Schule und ggf. an den Geschäftsbereich IT der Stadt Wolfsburg

An das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig werden größtenteils anonymisierte Daten zu statistischen Zwecken gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 119 NSchG übermittelt. In Einzelfällen werden Vorgänge mit personenbezogenen Daten dorthin gegeben:

- im Falle von Ordnungsmaßnahmen (Überweisung an eine andere Schule, Verweisung von der Schule oder Verweisung von allen Schulen) zur Genehmigung nach § 61 Abs. 7 NSchG
- sowie zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 4 Abs. 2 NSchG und § 4 der Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. Nr. 2/2013 S. 23; SVBl. 2/2013 S. 67)

Für Planungszwecke des Schulträgers und für Zwecke der Schulverwaltung (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und § 30 NSchG) wird ein Teil der Daten von Schülerinnen und Schülern pseudonymisiert an den Geschäftsbereich Schule übermittelt. Die Weiterverarbeitung erfolgt vollständig anonymisiert.

Zudem erhalten pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des jeweiligen Trägers der Ganztagschule Zugriff auf die erforderlichen Daten, um den Bildungsauftrag zu erfüllen und Fürsorgeaufgaben wahrzunehmen. Ebenso erhalten ggf. vom Träger der Ganztagschule beauftragte Anbieter von Arbeitsgemeinschaften Daten.

## Auftragsverarbeitung

Um die Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten IT-Dienste zur schulinternen Organisation und Kooperation sowie als pädagogische Lernplattform zu ermöglichen, werden Ihre Daten aufgrund von § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 NSchG durch den Schulträger – Abteilung IT in Schule des Geschäftsbereichs Schule der Stadt Wolfsburg – zur Wartung und Pflege sowie Administration der IT-Systeme in den und für die Schulen verarbeitet.

Folgende IT-Dienstleister verarbeiten auf Grundlage von schriftlichen Verträgen als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten im Auftrag des Schulträgers:

- AixConcept GmbH im Rahmen der Nutzung des Schulservers MNSpro (an allen Grundschulen und einigen weiterführenden Schulen in Wolfsburg)
- LINET Services GmbH als örtlicher Dienstleister von Univention GmbH und SBE network solutions GmbH sowie der Abteilung IT in Schule des Geschäftsbereichs Schule (in allen Schulen)
- itslearning GmbH im Rahmen der Nutzung des Lernmanagementsystems (an allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen inkl. Förderschulen, einzelne Grundschulen)
- Univention GmbH im Rahmen der Nutzung des zentralen Identitäts- und Inhalte-Managements des Wobila-Bildungsportals (alle Schulen)

## Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBI. Nr. 32/2020 S. 696) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI –) maßgebend.

## Ihre Datenschutzrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art.17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Diese Rechte können Sie gegenüber dem Albert-Schweitzer-Gymnasium in Wolfsburg geltend machen.

Daneben steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Anschrift lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Hausanschrift: Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Postanschrift: Postfach 221, 30002 Hannover, E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de).

Stand: 17.02.2021

Kenntnisnahme:

---

Unterschrift Schüler/in

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

## **Einwilligung zur Aufnahme und schulinternen Verarbeitung von Fotos**

Sehr geehrte Eltern,

während der Schulzeit Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes kann es in unten weiter ausführten Situationen hilfreich und notwendig sein, Bildaufnahmen Ihres Kindes anzufertigen und zu verarbeiten. Darunter fallen folgende zweckgebunden Anlässe:

<b>Anlass</b>	<b>Zweck</b>
Sport-, Musik- und Darstellendes Spiel-Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Visuelle Unterstützung zur pädagogischen Begleitung und Beurteilung</li> <li>– Reflexion während des Unterrichts über eigene Bewegungsabläufe</li> </ul>
Fachunterricht	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Thematisierung des Mediums "Film" in unterschiedlichen Fächern und Kontexten</li> <li>– Erstellung von Videos zu unterrichtsrelevanten Themen, die ggf. von der Lehrkraft bewertet werden</li> <li>– ggf. kann es sich hierbei auch nur um Audio-Aufnahmen der Schülerin bzw. des Schülers handeln</li> <li>– ggf. werden die Videodateien in Verbindung mit dem Vor- und Zunamen des Kindes gespeichert</li> </ul>
Klassenausflüge und -fahrten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gruppenaufnahmen zur Erinnerung</li> </ul>
<p>Während Ihrer Schulzeit wird mit den Schülerinnen und Schülern über den angebrachten Umgang von Photographien auf ihren persönlichen Geräten gearbeitet. Es wird erwartet, dass sie sich an die besprochenen Richtlinien zur Verbreitung und Aufnahme von Fotos</p>	

Anlässe, die nicht unter die obige Beschreibung fallen, werden im Vorfeld mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und eine notwendige Einwilligung wird kurzfristig eingeholt.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigter/ Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, in der oben aufgeführten Weise zu verarbeiten. Die Fotos werden ordnungsgemäß nach Ablauf des genannten Zwecks von der zuständigen Lehrkraft gelöscht.

Diese Einwilligung ist freiwillig und sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile. Eine entsprechende Notiz wird in der Schülerakte Ihres Kindes gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. OStD Dr. Thomas Lohmann  
Schulleiter

**Bitte geben Sie dieses Schreiben bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab.**

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

der Aufnahme und Verarbeitung von Fotos in Verbindung mit dem Vor- und Zuname meines/unseres Kindes:

.....  
Name und Zuname der Schülerin/des Schülers

für die oben aufgeführten Zwecke einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.

.....  
Datum, Ort und Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten

Bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

.....  
Kenntnisnahme durch Unterschrift der Schülerin/des Schülers

### **Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule**

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten auf der schuleigenen Homepage ([www.asg-wob.de](http://www.asg-wob.de)) gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, Wettbewerbe, etc.) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigte/r Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

*Bitte geben Sie dieses Schreiben bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab.*

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

- der Veröffentlichung von Fotos  
 der Veröffentlichung des Vor- und Zunamens meines/unseres Kindes:

.....  
Name und Zuname der Schülerin/ des Schülers

Auf der Homepage der Schule einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/ wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/ können.

.....  
Datum, Ort und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

*Bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.*

# Schulordnung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Wolfsburg

vom 30. Juni 2025

## 1. Präambel

Wir verstehen das Albert-Schweitzer-Gymnasium Wolfsburg als eine Gemeinschaft, die aus unseren Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Lehrkräften, der Sozialpädagogin, dem Schulassistenten sowie aus den Verwaltungsmitarbeitenden besteht. Wir handeln gemeinsam entsprechend den Grundsätzen des Zusammenlebens und des Zusammenarbeitens in unserem Leitbild.

## 2. Leitsätze



## 3. Rücksichtsvoller Umgang

Für einen geregelten und angstfreien Schulbetrieb ist es notwendig, dass ein faires Lehr- und Lernverhalten ermöglicht wird. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen respektvoll und höflich miteinander um.

## 4. Unterrichtszeiten

### Unterrichtszeiten am ASG/WOBS

Uhrzeit	Unterricht
07.55 - 09.25 Uhr	1. Block
20 min	Pause
09.45 - 11.15 Uhr	2. Block
20 min	Pause
11.35 - 12.20 Uhr	5. Unterrichtsstunde*
5 min	Pause
12.25 - 13.10 Uhr	6. Unterrichtsstunde**
5 min	Pause
13.10 - 14.00 Uhr	7. Unterrichtsstunde
5 min	Pause
14.05 - 15.35 Uhr	3. Block***
5 min	Pause
15.40 - 17.10 Uhr	4. Block

### „Hitzeplan“<sup>1</sup> am ASG/WOBS

Uhrzeit	Unterricht
07.55 - 08.55 Uhr	1. Block
20 min	Pause
09.15 - 10.15 Uhr	2. Block
20 min	Pause
10.35 - 11.05 Uhr	5. Unterrichtsstunde*
5 min	Pause
11.10 - 11.40 Uhr	6. Unterrichtsstunde**
5 min	Pause
11.45 - 12.15 Uhr	7. Unterrichtsstunde
5 min	Pause
12.20 - 13.20 Uhr	3. Block***
5 min	Pause
13.25 - 14.25 Uhr	4. Block

\* für Sek. II evtl. Block mit 6. Unterrichtsstunde

\*\* für Sek. II Mittagspause bei Einzelstunden

\*\*\* 8. Unterrichtsstunde bis 14.50 Uhr

\* für Sek. II evtl. Block mit 6. Unterrichtsstunde

\*\* für Sek. II Mittagspause bei Einzelstunden

\*\*\* 8. Unterrichtsstunde bis 12.50 Uhr

## 5. Verspätungen – Versäumnisse – Krankheit

- Es gilt die allgemeine Schulpflicht nach dem Niedersächsischen Schulgesetz<sup>2</sup>.
- Sollte der Schulpflicht nicht nachgekommen werden, wird dies der Stadt Wolfsburg gemeldet und es erfolgt ein entsprechender Bußgeldbescheid durch den Schulträger.<sup>3</sup>
- Der Unterricht beginnt pünktlich für alle Schülerinnen und Schüler nach dem aktuellen Stundenplan.
- Wenn die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer verspätet sind, benachrichtigen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher spätestens nach 10 Minuten das Sekretariat.

### Verhalten bei einer geplanten Abwesenheit

- Wenn eine Abwesenheit aufgrund eines triftigen Grundes (z.B. geplanter Arzttermin) bereits vorab bekannt ist, ist diese **frühzeitig** (spätestens am Vortag) vor dem Termin bei der Klassenlehrkraft oder der Tutorin bzw. dem Tutor anzugeben. Wenn die Entschuldigung zu kurzfristig oder vorher nicht erfolgt, kann dies zur Benachrichtigung der Eltern über den „Schulmanager“<sup>4</sup> führen.

<sup>1</sup> Dieser stellt einen Sonderplan bei extremer Hitzebelastung dar, welcher in Abstimmung beider Schulen beschlossen wird. Die Bekanntgabe erfolgt einen Unterrichtstag vorher über den Vertretungsplan und den „Schulmanager“.

<sup>2</sup> Nach §§ 63 Abs.1 S.1, 65 Abs.1 in Verbindung mit § 64 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).

<sup>3</sup> Siehe Anhang.

<sup>4</sup> Zu erreichen über: [www.schulmanager-online.de](http://www.schulmanager-online.de).

## Verhalten beim Krankheitsfall

- Im **Krankheitsfall** einer Schülerin oder eines Schülers informieren die Eltern bis spätestens 08:00 Uhr am selben Tag telefonisch oder per E-Mail die Schule. Eine **schriftliche Entschuldigung muss umgehend nach dem Wiederbesuch** der Schule der Klassenlehrkraft oder der Tutorin bzw. dem Tutor vorgelegt werden.
- Erfolgt eine Mitteilung nicht, wird eine erziehungsberechtigte Person über den „Schulmanager“ informiert.
- Erfolgt eine Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten **nach drei Schultagen** nicht, gelten die Fehltage als **unentschuldigt**.
- **Bei Wiederbesuch der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung per Kontaktheft (SI)** bei der Klassenleitung vorzulegen. Für die SII erfolgt dies analog bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor in **schriftlicher Form**.
- Im Einzelfall und nach Absprache mit der Schulleitung kann die Entschuldigung (ärztliche Bescheinigung) auch bis zu zwei Wochen später vorgelegt werden.
- Nach einer Frist von drei Wochen wird eine schriftliche Entschuldigung nicht mehr angenommen. Der versäumte Zeitraum gilt als unentschuldigt.

## Leistungsüberprüfungen

- Wird eine Nichtteilnahme an einer **Leistungsüberprüfung** nicht rechtzeitig **binnen dreier Schultage** dem Sekretariat oder der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor mitgeteilt, ist diese in der Regel mit „**ungenügend**“ zu bewerten.
- **Sportunterricht:** Ab dem **dritten aufeinanderfolgenden Nichtteilnehmen** muss eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden, damit eine Ersatzleistung gestellt werden kann.<sup>5</sup>

## Beurlaubungen

- Über **Beurlaubungen** von bis zu zwei Unterrichtstagen entscheidet die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder der Tutor. Dies gilt explizit nicht für direkte Tage vor oder nach den Ferien. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Der Antrag muss schriftlich und rechtzeitig vorliegen. Eine Beurlaubung zur Verlängerung der Schulferien ist nicht zulässig.

## Grundsätzliches

- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbständig nachzuarbeiten.

---

<sup>5</sup> Siehe dazu die Bestimmungen für den Schulsport: RdErl. d. MK v. 1.12.2023 - 24 - 52 100/1 - VORIS 22410 -

- Über den Unterricht des kommenden Tages informieren sich alle Schülerinnen und Schüler selbstständig am Vertretungsplan und im digitalen Klassenbuch des „Schulmanagers“.

**Alle weiteren nachfolgenden Regelungen in den Punkten 6-10 gelten im Folgenden für die Räumlichkeiten des Albert-Schweitzer-Gymnasiums und das Gelände des Schulzentrums Westhagens**

## 6. Verhalten in den Pausen<sup>6</sup>

*Während der großen Pausen...*

- **verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassen- und Fachräume.**
- begeben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 auf den Schulhof oder in den Freizeitbereich (Pausenhalle, Westside, Mensa, Bibliothek).
- verlassen die Schülerinnen und Schüler der Sek II das 2.OG und nutzen den Schulhof oder die ausgewiesenen Aufenthaltsbereiche. Dazu zählt in der Sek II auch das 1.OG im Bereich des Lehrerzimmers und des „Aquariums“.

*Während der kleinen Pausen...*

- bleiben die Schülerinnen und Schüler **im Klassenraum**.
- werden bei Bedarf Fachräume gewechselt.
- kann zur Toilette gegangen werden.

*Während der Mittagspause...*

- können alle Schülerinnen und Schüler die **Aufenthaltsbereiche im Gebäude und den Schulhof** nutzen. Nur den Schülerinnen und Schülern der Sek II ist der Aufenthalt im 1.OG gestattet.
- ist ein Verlassen des Schulgeländes den minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Sek I und der Sek II nur gestattet, wenn dazu eine **schriftliche Erklärung** der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorliegt.
- Für alle Schülerinnen und Schüler erlischt beim Verlassen des Schulgeländes die Aufsichtspflicht der Schule und es endet damit auch der Versicherungsschutz durch die Schule. Dies gilt sowohl für minderjährige Schülerinnen und Schüler mit der schriftlichen Erlaubnis als auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

---

<sup>6</sup> Zu beachten sind hier in besonderer Form die Regelungen zu den mobilen Endgeräten unter Punkt 8.

## 7. Verhalten in den Unterrichtsräumen und in den Fachräumen

- Alle Schülerinnen und Schüler finden sich **pünktlich** im Unterrichtsraum ein und sind entsprechend **arbeitsbereit** an ihrem Platz.
- Trinken ist in nicht störender Form und unter Wahrung der Regeln in den Fachräumen gestattet.
- Schülerinnen und Schüler gehen sorgsam mit Material und Mobiliar um, halten Ordnung und nutzen für eine sachgerechte Müllentsorgung und -trennung bevorzugt die Mülleimer auf den Fluren.

Der jeweilige Ordnungsdienst ...

- sorgt für Sauberkeit in der Klasse und auf den Fluren,
- reinigt die Tafel,
- trägt den Müll in die Container.
- Alle Schülerinnen und Schüler stellen nach dem Unterrichtsende ihre Stühle hoch.
- Im Unterricht werden keine mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräte benutzt, sofern die Benutzung von der Lehrkraft nicht ausdrücklich zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird.<sup>7</sup>

### **Fachräume**

- Es gelten die fachspezifischen Regelungen, die zum Schuljahresbeginn durch die entsprechenden Fachlehrkräfte bekannt gegeben werden.

## 8. Nutzung von mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräten

*Mit der neuen Regelung verfolgen wir das Ziel, die Aufmerksamkeit für den Unterricht und die Konzentration im Unterricht zu erhöhen. Dies kann nur in enger Zusammenarbeit der Schülerschaft, der Elternschaft und dem Kollegium erfolgen.*

### **Empfehlung:**

- Smartphones und Ähnliches zuhause lassen.

### **Regelung:**

- Wer sein Smartphone oder Ähnliches mitbringt, schaltet es **vor dem Betreten des Schulgeländes des ASGs** aus und legt es in seine Schultasche. Dies gilt bis zum Verlassen des Schulgeländes.
- Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass Smartphones oder Ähnliches während des Unterrichts und **auf dem Schulgelände des ASGs** nicht genutzt werden dürfen. Diese Regelung bezieht sich besonders auch auf die **kleinen und großen Pausen** sowohl in den **Unterrichtsräumen als auch auf den Gängen des ASGs**.
- Die Handynutzung hingegen ist in den **Freizeitbereichen** (Pausenhallen, Mensa, Bibliothek und Pausenhöfen) gestattet.

---

<sup>7</sup> Zu beachten sind hier in besonderer Form die Regelungen zu den mobilen Endgeräten unter Punkt 8.

- Die Nutzung von Tablets und Laptops auf den Gängen ist für **unterrichtliche Zwecke** erlaubt.
- Nach ausdrücklicher Anweisung der Lehrkraft ist auch **nur im Klassenraum** für **unterrichtliche Zwecke** die Nutzung von Smartphones gestattet.
- In dringenden **Notfällen** (z.B. gesundheitlich oder sprachlich) darf das Smartphone und Ähnliches verwendet werden.

**Besonderheit Sek II (Klasse 11-13):**

- Smartphones oder Ähnliches dürfen im Aquarium genutzt werden.

**Vorgehen bei Verstößen:**

Das vom Lernenden ausgeschaltete Gerät wird im Beisein der Lehrkraft beim Sekretariat abgegeben und im Tresor aufbewahrt.

- **Erster Verstoß:** Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch das Sekretariat ausgehändigt und ein entsprechender **Vermerk im Sekretariat** erstellt. Zusätzlich erfolgt eine mündliche Verwarnung.
- **Zweiter Verstoß:** Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch das Sekretariat ausgehändigt. Es wird **angedroht**, dass bei einem weiteren Verstoß durch die Schule ein **Mitbringverbot** für Smartphones und Ähnliches ausgesprochen wird. **Die Erziehungsberechtigten werden über die Androhung schriftlich informiert.** Es erfolgt ein Eintrag in der Schülerakte.
- **Dritter Verstoß:** Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch ein **Mitglied der Schulleitung** ausgehändigt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein **Mitbringverbot** für Smartphones und Ähnliches für bis zu 6 Wochen. **Die Erziehungsberechtigten werden darüber schriftlich informiert.** Sofern die Schülerin oder der Schüler das Gerät auf dem Schulweg benötigt, kann es vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat abgeben und nach Unterrichtsschluss abgeholt werden.
- Sollte es zu **weiteren Verstößen** gegen die Schulordnung durch die Nutzung von Smartphones und Ähnlichem kommen, kann eine **Klassenkonferenz** einberufen werden, um den weiteren Umgang mit der Schülerin oder dem Schüler zu klären. Das oben beschriebene Mitbringverbot von Smartphones und Ähnlichem kann **als Erziehungsmitte oder als Ordnungsmaßnahme** verhängt werden, wenn es durch die Nutzung zu Beleidigungen, Drohungen, Mobbing etc. kommt. Das Verbot kann auch ausgesprochen werden, sollten unerlaubte Video- oder Tonaufnahmen damit erstellt werden.

## 9. Verbote

### **Verboten<sup>8</sup> auf dem Schulgelände sind:**

- das Rauchen (z.B. Zigaretten, E-Zigaretten und Vapes),
- der Konsum von Alkohol, Cannabis (entsprechend dem geltenden Recht) und andere Drogen und Rauschmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz,
- das Mitbringen von Waffen und anderer gefährlicher Gegenstände (z.B. Messer),
- das Werfen von Gegenständen, auch von Schneebällen,
- das Benutzen von Streichhölzern, Feuerzeugen o.a. sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Schulbereich (Ausnahme: mit ausdrücklicher Genehmigung durch Lehrkräfte für Unterrichtszwecke),
- der Missbrauch von mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräten (z.B. Beleidigungen, Drohungen, Mobbing),
- Film-, Foto- und Tonaufnahmen im gesamten Schulgebäude und auf dem Außengelände, sofern die Benutzung von der Lehrkraft nicht ausdrücklich zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird,
- die Nutzung von KI außer bei expliziter Anordnung durch die Lehrkraft,
- der Verzehr von Chips und Schalenfrüchten (z.B. Nüssen oder Sonnenblumenkernen) und ähnlichen Lebensmitteln,
- das Kauen von Kaugummi und das Essen im Unterricht,
- Ballspiele im Gebäude,
- die Nutzung von Skateboards, E-Rollern und Inlineskates etc. auf dem Schulgelände und das Radfahren<sup>9</sup> auf dem Schulhof,
- das Aushängen oder Verteilen von Druckerzeugnissen, Plakaten und sonstigen Aushängen. Dies ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der jeweiligen Schulleitung und an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

## 10. Haftung

- Für Schäden an Schul- und Fremdeigentum haften die Verursacher und Verursacherinnen oder deren Erziehungsberechtigte.
- Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg ereignen, müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden.
- Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene Wertgegenstände.

---

<sup>8</sup> Zu beachten sind hier in besonderer Form die Regelungen zu den mobilen Endgeräten unter Punkt 8.

<sup>9</sup> Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss darf mit dem Fahrrad zu den Fahrradständern gefahren werden, sofern dabei andere Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden.

## Anlage zur Schulpflichtsahndung (Bußgeld)<sup>10</sup>

Auszug aus der Handreichung des MK 7. Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung: Die Verletzung der Schulpflicht stellt nach § 176 NSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. **Sobald schulische Maßnahmen**, gegebenenfalls in Kooperation mit dem Jugendamt, **ausgeschöpft worden sind**, fällt die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen in die Zuständigkeit der Kommunen. [...]. Nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Kommunen ein **Zwangsgeld festsetzen oder Ersatzzwangshaft** anordnen. [...] Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG i.V.m. § 176 NSchG verjährt die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen in sechs Monaten.

## Auszüge aus den Regelungen des Runderlasses zu § 63 NschG

### 3.3 Fernbleiben vom Unterricht

- 3.3.1 Nimmt eine Schülerin ....mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht ... teil, sind der Grund ...unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3.2 Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

#### **Maßnahme 1 der Schule:**

- 3.3.2.1 Die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule über die Schulpflicht nach §63 NSchG ...zu informieren.
- 3.3.2.2 Bei unentschuldigten Fehlen ...sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären. Im weiteren Verlauf werden gemeinsam Lösungswege erarbeitet. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems (Beratungslehrkräfte, soziale Arbeit in Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte) anzubieten. Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.

Anmerkung: In erster Linie ist die Klassenleitung/Tutor\*in oder falls vorhanden der/die schulinterne „Beauftragte für Schulabsentismus“ verantwortlich.

#### **Maßnahme 2 der Schule:**

- 3.3.2.3 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort (**spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen ... innerhalb von 10 Schulbesuchstagen**), wird in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ... umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert werden.

#### **Maßnahme 3 der Schule:**

- 3.3.2.4 Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fehlens.

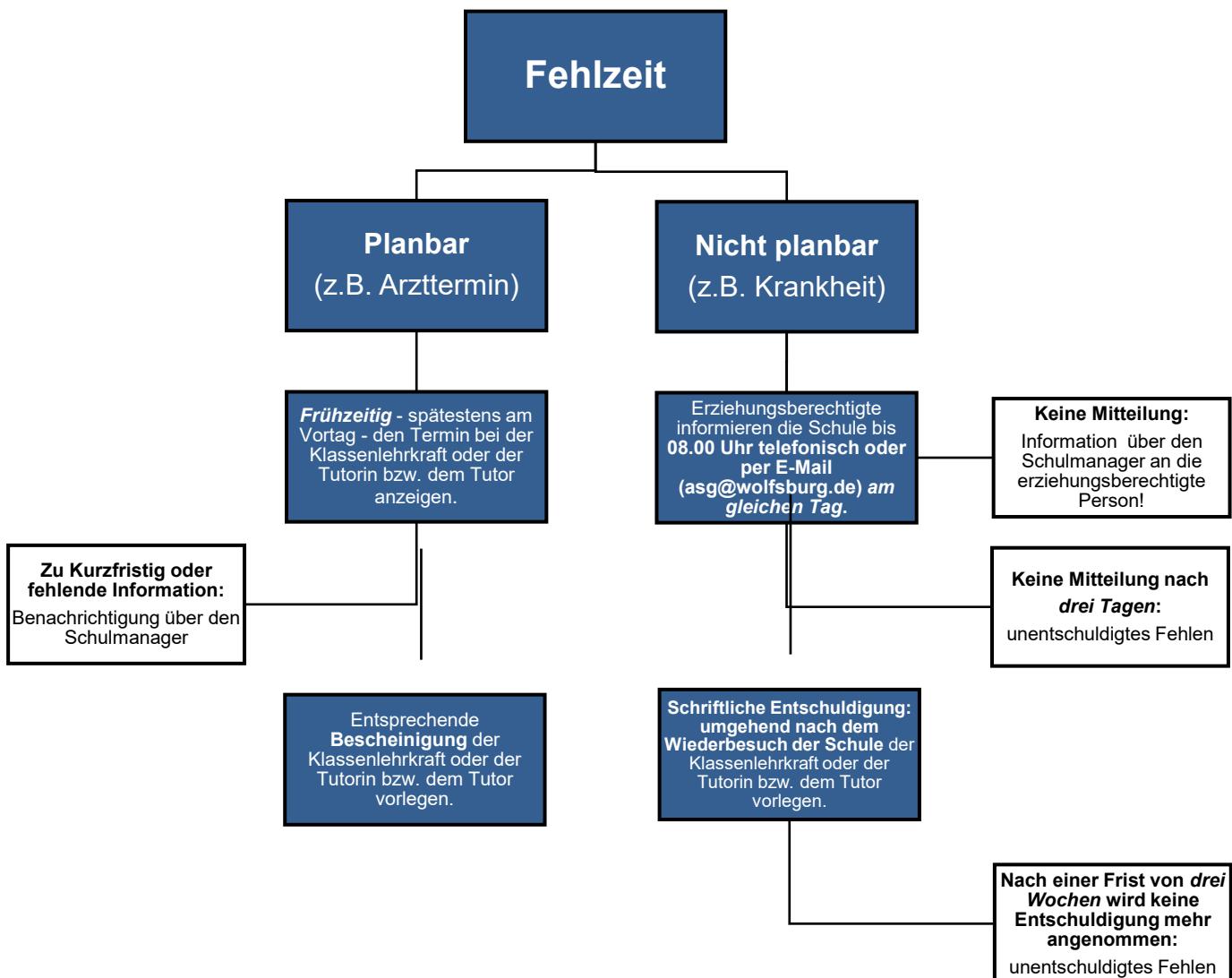
#### **Abweichende sofortige Meldung**

- 3.3.2.5 Kann aus pädagogischen Gründen der unter 3.3.2 vorgegebene Verfahrensablauf nicht eingehalten werden, kann im Einzelfall auch eine umgehende Information des Ordnungsamtes erfolgen.

---

<sup>10</sup> Gemäß der Handreichung zum Schulabsentismus und dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.12.2016 und inhaltlich zusammengestellt durch die Abteilung 55-3 und 55-6 der Stadt Wolfsburg vom 05.09.2024.

# Übersicht: Handeln bei Fehlzeiten am ASG



## Fehlen bei einer Leistungsüberprüfung:

- **Nicht binnen dreier Schultage** dem **Sekretariat** oder der **Klassenleitung** bzw. der **Tutorin/Tutor** mitgeteilt → **Note: "ungenügend"**
- **Sportunterricht:** ab dem **dritten aufeinanderfolgenden Nichtteilnehmen** → **ärztliche Bescheinigung**

## Schriftliche und rechtzeitige Bitte um Beurlaubung

- **Max. zwei Unterrichtstage:** Entscheidung liegt bei der **Klassenleitung** bzw. der **Tutorin/Tutor**

## Grundsätzliches

- Unterrichtsstoff muss **selbstständig nachgearbeitet** werden.



**Nachweis der Kenntnisnahme<sup>(1)</sup>**

**über die Schulordnung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums vom 30. Juni 2025**

Datum: .....

---

Unterschrift Schüler/in

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

---

<sup>(1)</sup> Verbleib an der Schule